

HUBERT SCHMID

DIE GESETZGEBUNGSGESCHICHTE
DES MILITÄRSTRAFRECHTS
FÜR DAS KÖNIGREICH BAYERN
ZWISCHEN 1806 und 1900

2000

MISCELLANEA BAVARICA MONACENSIA

Band 174

STADTARCHIV MÜNCHEN
DIE KÖNIGLICHEN KAMMERSCHREIBER
UND KÖNIGLICHEN KAMMERSCHREIBER
VON 1806 BIS 1900

Schriftleitung:
Horst Gehringer, Stadtarchiv München

Alle Rechte vorbehalten
– auch die des Nachdrucks in Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung –

© 2000 Stadtarchiv München
ISBN 3-87821-316-6

Druck und Auslieferung:
UNI-Druck, Amalienstraße 83, 80799 München

ABKÜRZUNG: Für Zitate wird die Abkürzung MBM empfohlen,
z. B. MBM Band 148 Seite 66

Inhalt

I. Einleitung	7
A. Themenstellung	7
B. Einordnung und Begriffsklärung	9
C. Quellen und Literatur	11
1. Ungedruckte Quellen	11
2. Gedruckte Quellen	12
3. Darstellungen	12
II. Die Ausgangsposition im Jahre 1806	15
A. Gesetzgebungsverfahren	15
B. Das für die bayerische Armee geltende materielle Strafrecht	15
1. Die Rechtsgrundlagen	15
2. Bestimmung der geltenden Kriegsartikel	16
a) Argumente für die Geltung der Kriegsartikel vom 22. Januar 1746	16
b) Argumente für die Geltung der Kriegsartikel von 1779	17
c) Bewertung	19
3. Inhaltliche Darstellung der Kriegsartikel	20
a) Systematik	20
b) Die Strafbestimmungen im Einzelnen	20
c) Die Strafarten	21
4. Die disziplinarischen Bestimmungen im Kriegsreglement der Infanterie	23
5. Das geltende allgemeine Strafrecht	24
6. Einordnung des geltenden materiellen Strafrechts in den Kontext der Zeit	24
C. Das für die bayerische Armee geltende Militärstrafprozeßrecht	25
1. Abgrenzung zwischen der Disziplinarstrafgewalt des Bataillons- oder Regimentskommandeurs und der Militärgerichtsbarkeit	27
2. Gerichtsverfassung	27
a) Zuständigkeitsbereich	28
b) Instanzenzug	29
c) Gerichtsorganisation	31
3. Das Verfahren	34
a) Kriegsrechtliches Verfahren	34
(1) Untersuchungsverfahren	35
(2) Gerichtsverfahren	36
b) Standrechtliches Verfahren	39
c) Bewertung	41
D. Zusammenfassung	41
III. Die Reform von 1813	43
A. Die Entwicklung bis 1813	43
1. Die Abschaffung der peinlichen Frage	43
2. Die Konstitution vom 1. Oktober 1808	44
B. Die Reform von 1813	45
1. Der Armeebefehl vom 16. August 1813	45

2.	Die provisorischen Militärgesetze von 1813.....	47
a)	Genese.....	47
b)	Inhaltliche Darstellung der provisorischen Militärstrafgesetze von 1813.....	49
(1)	Systematik.....	49
(2)	Die Strafbestimmungen des ersten Teiles im einzelnen.....	50
(a)	Erster Titel: Von der Desertion zum Feind (Art. 1-7).....	50
(b)	Zweiter Titel: Von der Desertion ins Innere (Art. 8-14).....	51
(c)	Dritter Titel: Von der Falschwerberei und dem Spionieren (Art. 15-17).....	51
(d)	Vierter Titel: Von der Verrätherei (Art. 18-22).....	51
(e)	Fünfter Titel: Von dem Diebstahl, der Plünderung, Verheerung und Mordbrennerei (Art. 23-34).....	51
(f)	Sechster Titel: Von dem Marodieren (Art. 35-38).....	52
(g)	Siebenter Titel: Von der Insubordination (Art. 39-50).....	52
(h)	Achter Titel: Von den Verbrechen wider den Dienst im Allgemeinen (Art. 51-62).....	52
(3)	Die Strafarten.....	52
(4)	Die strafprozessualen Vorschriften des zweiten Teils.....	53
3.	Bewertung.....	55
IV.	Die Disziplinarstrafordnung von 1822.....	57
A.	Die Genese der Disziplinarstrafordnung von 1822.....	57
B.	Der Inhalt der DStO von 1822.....	64
1.	Systematik.....	64
2.	Die Abgrenzung zwischen Militärstrafgerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt.....	66
3.	Das materielle Militärstrafrecht.....	66
4.	Die Strafarten.....	68
5.	Gerichtsverfassung.....	71
a)	Zuständigkeitsbereich.....	71
b)	Instanzenzug.....	72
c)	Gerichtsorganisation.....	73
6.	Das Verfahren.....	75
a)	Kriegsrechtliches Verfahren.....	75
(1)	Untersuchungsverfahren.....	75
(2)	Gerichtsverfahren.....	77
(a)	Verfahren vor einer größeren Kriegskommission.....	77
(b)	Verfahren vor dem Kriegsgericht.....	77
b)	Standrechtliches Verfahren.....	79
(1)	Untersuchungsverfahren.....	79
(2)	Gerichtsverfahren.....	79
c)	Revisionsverfahren.....	79
(1)	Beim Divisionskommando.....	79
(2)	Beim Generalauditoriat und bei der Revisionsstelle des Staatsministeriums der Armee.....	80
d)	Bewertung.....	80
C.	Bewertung.....	81
V.	Die Auseinandersetzung um den verfassungsgemäßen Erlaß der DStO von 1822.....	83
A.	Die Verfassung von 1818.....	83

B.	Die Haltung des Landtages.....	84
C.	Die Haltung des Staatsrates.....	87
1.	Die Sitzungen des Staatsrates vom 7. und 12. August 1830.....	87
2.	Die Sitzung des Staatsrates vom 21. März 1833.....	94
3.	Die Sitzung des Staatsrates vom 19. Mai 1841.....	98
4.	Die Sitzung des Staatsrates vom 8. Januar 1844.....	100
D.	Bewertung.....	103
VI.	Reformen und Reformversuche der DStO von 1822.....	107
A.	Die Gesetzesinitiativen König Ludwig des I. nach seiner Thronbesteigung.....	107
1.	Die allerhöchsten Aufträge vom 22. u. 29. November 1825.....	107
2.	Die Staatsratssitzung am 25. Januar 1826.....	108
3.	Die gutachterliche Stellungnahme des Generalauditoriums vom 10. April 1827..	109
4.	Der Gesetzentwurf des Justizministeriums.....	111
5.	Die Sitzung des Staatsratsausschusses am 11. Juli 1827.....	112
6.	Die Sitzung des Staatsrates am 22. September 1827.....	113
7.	Die Staatsratssitzung vom 10. Dezember 1827.....	116
8.	Bewertung.....	120
B.	Die allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1826.....	121
C.	Das Heeresergänzungsgesetz vom 15. August 1828.....	122
D.	Die allerhöchste Verordnung vom 13. März 1830.....	122
E.	Die allerhöchste Entschließung vom 17. Dezember 1845.....	122
F.	Der Einfluß der Märzrevolution 1848/49 auf das bayerische Militärstrafrecht...	123
G.	Das Schicksal des Entwurfes von Reichlin-Meldegg.....	130
H.	Die allerhöchste Verordnung vom 14. April 1856.....	143
1.	Der Anlaß für die Verordnung.....	143
2.	Die Vorarbeiten zur Verordnung.....	143
3.	Die Reaktion des Landtages.....	146
4.	Die Änderungen im Einzelnen.....	147
a)	Gerichtsverfassung.....	147
(1)	Instanzenzug.....	147
(2)	Gerichtsorganisation.....	147
(3)	Staatsanwaltschaft.....	148
b)	Das Verfahren.....	148
(1)	Kriegsrechtliches Verfahren.....	149
(a)	Voruntersuchung.....	149
(b)	Hauptverhandlung.....	150
(2)	Das Revisionsverfahren.....	153
I.	Die allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1856.....	154
J.	Die allerhöchste Verordnung vom 9. März 1858.....	154
K.	Die allerhöchste Verordnung vom 7. Juli 1862.....	154
1.	Vorgeschichte.....	154
2.	Die Änderungen im Einzelnen.....	161
a)	Gerichtsverfassung.....	162
(1)	Instanzenzug.....	162

(2) Gerichtsorganisation.....	163
(3) Staatsanwaltschaft.....	163
b) Das Verfahren.....	164
(1) Kriegerrechtliches Verfahren.....	164
(a) Voruntersuchung.....	164
(b) Hauptverhandlung.....	164
(2) Das Revisionsverfahren.....	165
L. Die allerhöchste Verordnung vom 11. April 1863.....	165
1. Die Vorgeschichte.....	165
2. Die Änderungen im Einzelnen.....	167
a) Die Strafarten.....	168
b) Die Straftatbestände.....	169
M. Das Reskript vom 19. Juni 1863.....	170
N. Die allerhöchste Verordnung vom 15. Mai 1868.....	170
O. Bewertung.....	170
VII. Die Militärstrafgesetze von 1870.....	172
A. Der Kampf um die gesetzliche Normierung des Militärstrafrechts.....	172
B. Die Reaktion des Landtages.....	185
C. Die Entwurfsarbeiten in den Ministerien.....	188
D. Die Beratung der Entwürfe im Staatsrat.....	195
1. Militärstrafgesetzbuch.....	195
2. Militärstrafprozeßbuch.....	196
E. Die Beratung der Entwürfe im Landtag.....	198
F. Der Inhalt des Militärstrafgesetzbuches von 1870.....	202
1. Systematik.....	202
2. Regelungsbereich.....	203
3. Die Strafarten.....	203
4. Der Versuch.....	206
5. Teilnahme und Begünstigung.....	206
6. Strafmilderung und Strafausschluß.....	207
7. Die einzelnen Straftatbestände.....	208
a) IX. Hauptstück. Handlungen gegen die militärische Treue.“ (Art. 88-111 MStGB 1870).....	208
b) X. Hauptstück. Handlungen zu Schaden oder Gefahr der Kriegsmacht im Felde.“ (Art. 112-124 MStGB 1870).....	208
c) XI. Hauptstück. Strafbare Handlungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte.“ (Art. 125-153 MStGB 1870).....	209
d) XII. Hauptstück. Mißbrauch der Dienstgewalt und Verletzung des dienstlichen Ansehens.“ (Art. 154-161 MStGB 1870).....	209
e) XIII. Hauptstück. Mißbrauch der militärischen Gewalt im Kriege.“ (Art. 162-174 MStGB 1870).....	209
f) XIV. Hauptstück. Andere strafbare Handlungen gegen das Eigenthum in Bezug auf militärische Dienstes- oder Standesverhältnisse.“ (Art. 175-187 MStGB 1870).....	209

g)	XV. Hauptstück. Sonstige strafbare Handlungen gegen Disciplin und Dienst.“ (Art. 188-200 MStGB 1870).....	209
G.	Der Inhalt der Militärstrafgerichtsordnung von 1870.....	210
1.	Systematik	210
2.	Die Abgrenzung zwischen Militärstrafgerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt.....	210
3.	Gerichtsverfassung	210
a)	Zuständigkeitsbereich.....	210
b)	Instanzenzug	212
c)	Gerichtsorganisation	213
d)	Staatsanwaltschaft	218
e)	Verteidigung	218
4.	Das Verfahren	219
a)	Militärgerichtliches Verfahren	220
(1)	Voruntersuchung	220
(2)	Gerichtsverfahren	222
(a)	Verfahren vor dem Militär-Untergeicht	222
(b)	Verfahren vor dem Militär-Bezirksgericht	223
b)	Standrechtliches Verfahren	224
c)	Rechtsmittel	226
H.	Bewertung	227
VIII.	Das Ende eines selbständigen bayerischen Militärstrafrechts im deutschen Kaiserreich.....	229
A.	Die Ausgangslage bei Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1871	229
1.	Das geltende materielle Militärstrafrecht	229
2.	Das geltende Militärstrafprozeßrecht	230
B.	Die Auswirkungen des Reichsstrafgesetzbuches vom 1. Januar 1872 auf das bayerische Militärstrafrecht.....	231
1.	Die Beratungen über das Abänderungsgesetz.....	231
2.	Die Änderungen im Einzelnen	234
a)	Militärstrafgesetzbuch	234
b)	Militärstrafgerichtsordnung	235
c)	Bewertung	236
C.	Die Kodifikation eines reichseinheitlichen Militärstrafgesetzbuches im Gefolge der Gründung des Deutschen Reiches 1871	237
1.	Die Entstehungsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Haltung der Parteien im Reichstag	237
2.	Der Inhalt des deutschen Militärstrafgesetzbuches von 1872.....	241
a)	Systematik	241
b)	Regelungsbereich	242
c)	Die Strafarten	244
d)	Der Versuch	248
e)	Die Teilnahme	248
f)	Regelungen die Strafausschließung, die Strafmilderung oder die Straferhöhung betreffend	249
3.	Die einzelnen Straftatbestände	249
(1)	„Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath“ (§§ 56-61 RMStGB).....	249
(2)	„Gefährdung der Kriegsmacht im Felde“ (§§ 62f RMStGB)	249

(3)	„Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht“ (§§ 64-80 RMStGB)	250
(4)	„Selbstbeschädigung und Vorschützen von Gebrechen“ (§§ 81-83 RMStGB)	250
(5)	„Feigheit“ (§§ 84-88 RMStGB)	251
(6)	„Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung“ (§§ 89-113 RMStGB)	251
(7)	Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114-126 RMStGB)	251
(8)	„Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum“ (§§ 127-136 RMStGB)	251
(9)	„Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigentum“ (§§ 137f RMStGB)	252
(10)	„Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen“ (§§ 139-145 RMStGB)	252
(11)	„Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung“ (§§ 146-152 RMStGB)	252
D.	Die Auswirkungen des neuen Reichsmilitärstrafgesetzbuches auf die bayerische Militärstrafgerichtsordnung	253
1.	Die Beratungen über das Abänderungsgesetz	253
2.	Die Änderungen im Einzelnen	254
E.	Die Reform des Militärstrafprozeßrechts	255
1.	Der lange Weg bis zur Reform	255
2.	Die Beratungen des Entwurfs im Reichstag	274
3.	Die Militärstrafgerichtsordnung von 1898	282
a)	Systematik	282
b)	Die Abgrenzung zwischen Militärstrafgerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt	282
c)	Gerichtsverfassung	283
(1)	Zuständigkeitsbereich	283
(2)	Instanzenzug	285
(3)	Die Gerichtsorganisation	286
(4)	Staatsanwaltschaft	288
(5)	Verteidigung	289
d)	Das Verfahren	289
(1)	Allgemeine Bestimmungen	290
(2)	Militärgerichtliches Verfahren	290
(a)	Das Ermittlungsverfahren	290
(b)	Die Hauptverhandlung	291
(3)	Die ordentlichen Rechtsmittel	292
(4)	Die Bestätigung	293
F.	Bewertung	293
IX.	Schlußbetrachtung	297
X.	Quellen- und Literaturverzeichnis	299
XI.	Abkürzungsverzeichnis	307

I. EINLEITUNG

A. Themenstellung

„Nachdem der ehrerbietigst Unterfertigte vom dem Übelstande der bisherigen¹ Militärgerichtsbarkeit tief durchdrungen, hat er sich mit dem Referenten in mehreren Sitzungen über die Nothwendigkeit, Seiner Majestät dem König eine Veränderung vorzuschlagen, benommen.“

(Feldmarschall Fürst von Wrede in der Ministerratsitzung vom 16. Mai 1822)¹

„Bayern besitzt nun eine Militärstrafgesetzgebung, welche auf der Höhe der Zeit und der Wissenschaft steht, auf liberale Grundsätze gebaut, mit der bürgerlichen Strafgesetzgebung im innigsten systematischen Zusammenhange ist und in dieser Hinsicht zur Zeit wohl einzig dasteht“

(Der Abgeordnete Stenglein in der Sitzung der Abgeordnetenkommer des bayerischen Landtages am 23. April 1869)²

Diese beiden fast fünfzig Jahre auseinanderliegenden Zitate geben ein völlig gegensätzliches Bild vom Zustand der bayerischen Militärjustiz. Sie mögen als erste Rechtfertigung für die vorliegende Untersuchung dienen, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Gesetzgebungsgeschichte des Militärstrafrechts für das Königreich Bayern im Zeitraum zwischen 1806 und 1900 darzustellen.

Die Bezeichnung der vorliegenden Untersuchung als Gesetzgebungsgeschichte macht bereits deren Zielrichtung deutlich. Im Vordergrund steht die Darstellung des Gesetzgebungsverlaufs. Die Entstehungsgeschichte der einzelnen Kodifikationen soll beleuchtet werden. Dazu werden die Positionen der für die Militärstrafgesetzgebung maßgeblichen Institutionen dargestellt und analysiert. Zu diesen Institutionen gehörten in erster Linie der bayerische König, der bayerische Staatsrat³, der Kriegsminister und der bayerische Landtag. Nach der Reichsgründung 1870/71 zählten hierzu auch noch der

¹ Stellungnahme des Justizministeriums vom 14. März 1865, BayHStA, Abt. IV-Kriegsarchiv, A XIII 1, 47, Faszikel 1863 bis 1868, Dokument 7, S. 4f.

² Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtages von 1869, Bd. VI, Sitzung vom 23. April 1869, S.321; Anmerkung zur zukünftigen zitierweise: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten v. 1869, Bd. VI, Sitzung vom 23. April 1869.

³ Der Staatsrat war die „oberste beratende Stelle“ sowie die oberste judikative Stelle für Rekurse in administrativen und sog. gemischten Rechtssachen. Gegenstand seiner Beratungen waren insbesondere Gesetzentwürfe und Verwaltungsangelegenheiten. Der Staatsrat setzte sich aus den Ministern und eigens ernannten Staatsräten zusammen. Er existierte bis zum Ende der Monarchie. Vorläufer des Staatsrates waren der sogenannte Geheime Rat (1808-1817) und der ältere Staatsrat (1799-1808). Als weitere wichtige Institution neben dem Staatsrat ist in diesem Zusammenhang noch der Ministerrat zu erwähnen. Er bildete die „oberste vollziehende Stelle“ und setzte sich aus den Ministern zusammen. Seine Vorläufer waren das Gesamtministerium od. Gesamtstaatsministerium (1817-1821) und die Geheime Staatskonferenz (1799-1817). S. näher hierzu: Die Protokolle des Bestandes: Staatsrat, BayHStA, Repertorium, München 1973.

Kaiser, der preußische Kriegsminister, das preußische Militärkabinett und der Reichstag. Nicht außer Acht gelassen werden soll dabei die Entwicklung des Militärstrafrechts. Dessen Schilderung rundet sozusagen die vorliegende Untersuchung erst ab. Durch sie wird deutlich, wer sich in einzelnen Fragen durchsetzen konnte. Im Mittelpunkt hierbei steht die Darstellung der Gerichtsverfassung und des Militärstrafverfahrens, nicht so sehr des materiellen Militärstrafrechts. Die Entscheidung für diesen Bereich des Militärstrafrechts hat den Vorteil, Parallelen und Gegensätze zwischen Militärstrafrecht und zivilem Strafrecht signifikant aufzeigen zu können.

Die Auswahl gerade des bayerischen Militärstrafrechts soll ein Gegengewicht gegen die weitestgehend auf Preußen fixierte Forschung auf diesem Gebiet bilden. Dies ist aufgrund dessen, daß Preußen der bedeutendste, insbesondere der militärisch stärkste deutsche Staat dieser Epoche war, zwar nicht verwunderlich, führt jedoch zu einer gewissen Einseitigkeit bei der Betrachtung. Diese einseitigen Betrachtungsweise der deutschen Militärstrafrechtsgeschichte soll in der folgenden Abhandlung über die Gesetzgebungsgeschichte des Militärstrafrechts für das Königreich Bayern zwischen 1806 und 1900 auf eine breitere Grundlage gestellt werden.

Die Untersuchung des bayerischen Militärstrafrechts bietet sich dazu besonders an. Das Königreich Bayern war neben dem Königreich Preußen, sieht man einmal von der Habsburger Vielvölkermonarchie ab, der wichtigste deutsche Staat und hatte im Konzert der europäischen Mächte den Rang einer Mittelmacht. Neben dieser Bedeutung des Königreichs Bayern als zumindest sekundäre Macht kommt noch zum Tragen, daß die bayerische Armee gemäß dem Versailler Bündnisvertrag von 1870 auch nach der Reichsgründung 1870/71 in Friedenszeiten unter dem Oberbefehl des bayerischen Königs blieb und ihr im Gegensatz zu den meisten anderen deutschen Staaten Reservatrechte zugesichert wurden. Sie somit auch nach der Reichsgründung von 1870/71 größtenteils ihre Selbständigkeit bewahrte. Dies betraf insbesondere das bayerische Militärstrafrecht, das bis zu einer reichseinheitlichen Regelung weitergelten sollte. Gerade in diesem Zusammenhang ist von besonderem Interesse, welche Bestandteile der beiden Rechtsordnungen sich in der reichseinheitlichen Regelung wiederfanden. Die Ausrichtung dieser Regelungen in die eine oder andere Richtung, war nicht zuletzt auch ein Spiegelbild für die Machtverhältnisse im deutschen Reich und den Einfluß des preußischen Militarismus auf die bayerische Armee.

Nicht verhehlt werden soll, daß natürlich auch der soziale Hintergrund des Verfassers eine Rolle bei der Auswahl des bayerischen Militärstrafrechts als Untersuchungsobjekt spielte. Dieser stammt aus dem bayerischen Raum und hat daher von Natur aus enge Verbindungen zu Bayern.

Die Begrenzung des Zeitraums der Untersuchung auf die Jahre zwischen 1806 und 1900 hat zum Hintergrund, daß diese beiden Daten Eckpunkte in der Geschichte Bayerns bzw. der Entwicklung des Militärstrafrechts in Bayern bildeten. Am 01.01.1806 wurde Bayern durch Napoleons „Gnaden“ Königreich. Die „Erhöhung“ vom Kurfürstentum zum Königreich stellte das nach außen hin sichtbare Zeichen der Beseitigung einer wie auch immer gearteten Oberhoheit des deutschen Kaisertums über Bayern und der Erlangung der vollständigen Souveränität dar. Bayern war damit auf eine neue verfassungsrechtliche Grundlage gestellt worden. Am 01.10.1900 trat die erste reichseinheitliche Militärstrafgerichtsordnung in Kraft. Damit wurde endgültig das Ende eines selbständigen bayerischen Militärstrafrechts besiegelt. Die bayerische Armee selbst verlor allerdings ihre Selbständigkeit endgültig erst mit dem Beginn des ersten Weltkrieges 1914, als sie unter einen reichseinheitlichen

Oberbefehl kam. Besonders augenscheinlich wird dies dadurch, daß der eigentlich vorgesehene geschlossene Einsatz der bayerischen Armee, möglichst an einem Einsatzort und als rein bayerische Truppen, rasch aufgegeben wurde und die bayerischen Verbände zersplittert an vielen verschiedenen Kriegsschauplätzen und bunt vermischt mit anderen deutschen Truppen zum Einsatz kamen.

B. Einordnung und Begriffsklärung

Der Begriff „Militärstrafrecht“ ist sehr vielschichtig. Er bedarf daher vorab einer Klärung. Der Begriff dient im weitesten Sinn als Oberbegriff für alles, was im militärischen Bereich mit Strafrecht zu tun hat. Dazu gehört dann auch die Militärgerichtsverfassung, das Militärgerichtsverfahren, das Disziplinarstrafrecht, die Kriegsartikel, die Beschwerdeordnungen und die Ehrengerichtsordnungen. Im engeren Sinn wird er lediglich als Bezeichnung für die materiellen Normen des Militärstrafrechts gebraucht. Sozusagen in Abgrenzung zu den Regelungen zur Militärstrafgerichtsverfassung und zum Militärstrafgerichtsverfahren. Um Fehlinterpretationen vorzubeugen, wird in der vorliegenden Darstellung der Begriff „Militärstrafrecht“ nur in seinem weiteren Sinn gebraucht. Ansonsten wird ausdrücklich die Bezeichnung materielles Militärstrafrecht verwendet.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Militär wird als „Militärstrafgerichtsbarkeit“ bezeichnet. Ihr zugrunde lagen die Regelungen zur Militärstrafgerichtsverfassung und zum Militärstrafgerichtsverfahren.

Die Darstellung des Militärstrafrechts wird sich in der vorliegenden Untersuchung auf das materielle Militärstrafrecht, die Militärgerichtsverfassung und das Militärstrafverfahren beschränken. Darüber hinaus zu gehen würde den Rahmen der Arbeit sprengen. Deren Schwerpunkt ja die Gesetzgebungsgeschichte ist. Aus diesem Grund wurde auch weitgehend darauf verzichtet, die tatsächliche Umsetzung der Regelungen des Militärstrafrechts in der Praxis näher zu untersuchen. Diese Frage näher zu untersuchen wäre jedoch sicherlich lohnenswert. Der Hinweis hierauf soll daher durchaus als Anregung verstanden werden, auf diesem Gebiet zu forschen.

Das materielle Militärstrafrecht ist Sonderstrafrecht und die Militärstrafgerichtsbarkeit Sondergerichtsbarkeit⁴ und keine Ausnahmegerichtsbarkeit⁵.

⁴ Sondergerichte sind Gerichte, die auf besondere Sachgebiete beschränkt sind, dies jedoch von vornherein abstrakt und generell (Eberhard *Schilken*, Gesetzlicher Richter und Geschäftsverteilung, in: *Ergänzbare Lexikon des Rechts*, Ordner 7, Gruppe 18: Gerichtsverfassungs- und Zivilverfahrensrecht, hg. von Gerhard Lücke und Hanns Prütting, Neuwied, Stand: Dezember 1997, Kapitel 140, hier: S. 7; Anmerkung zur zitierweise: *Schilken* in LdR 18/140, S. 6).

⁵ Ausnahmegerichte sind Gerichte, die in willkürlicher Abweichung von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung mit dem Ziel der Entscheidung bestimmter einzelner (personeller oder sachlicher) Fälle gebildet und eingesetzt werden (*Schilken* in LdR 18/140, S. 7).

⁶ Heinrich *Dietz*, Militärstrafrecht. Grundriß für Krieg und Frieden, Rastatt 1916, S. 24; Eberhard *Schmidt*, Militärstrafrecht, Berlin 1936, S. 1; Axel *Janda*, Die Entwicklung von Militärstrafrecht und Militärgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung Untergebener in der Kaiserlich Deutschen Marine, Köln 1981, Diss., S. 1f.